

## Antrag 01: Änderungsanträge an den LPT über OpenSlides

Status: angenommen

Der Landesparteitag möge beschließen:

§ 14 der Geschäftsordnung des Landesparteitags wird wie folgt geändert:

### § 14 Grundsätze zur Behandlung von Anträgen

Als Antragsbehandlung wird die Befassung durch Abstimmung im Plenum des Landesparteitages, die Überweisung an den Landesvorstand sowie die Nichtbefassung redaktioneller Änderungen verstanden. Der Landesparteitag kann beschließen, zu einem eingebrachten Antrag keine Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Anträge werden auch als behandelt verstanden, wenn sie sich durch Abstimmung anderer Anträge erledigt haben.

Änderungsanträge sind stets vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Werden Änderungsanträge von den Hauptantragstellenden übernommen, entfällt die gesonderte Abstimmung, sofern kein\*e Delegierte\*r mit Stimmrecht der Übernahme widerspricht. Wird einer Teilübernahme widersprochen, sind sowohl der zuvor übernommene als auch der zuvor nicht übernommene Teil des Änderungsantrags jeweils einzeln oder gemeinsam abzustimmen.

Weiter- oder weitestgehende Anträge zu einem Sachkomplex sind immer zuerst zur Abstimmung zu bringen. Das gilt für Anträge und Änderungsanträge.

Änderungsanträge müssen mindestens zehn Tage vor der Tagung des Landesparteitags schriftlich eingereicht werden. Änderungsanträge können auch nach der Frist eingereicht werden, wenn sie sich aus dem Verlauf der Beratung ergeben oder sich auf Anträge beziehen, die erst nach der Antragsfrist oder direkt beim Landesparteitag eingereicht wurden. Über ihre Behandlung beschließt der Landesparteitag auf Vorschlag der Antragskommission mit einfacher Mehrheit.

Die Einreichung von Anträgen und Änderungsanträgen erfolgt *~grundsätzlich~* digital über die Webseite des Landesparteitags in OpenSlides. **Die Landesgeschäftsstelle leistet bei Bedarf während der Geschäftszeiten persönlich oder telefonisch technische Hilfestellung.** *~In Ausnahmefällen können Anträge auch schriftlich in der Landesgeschäftsstelle oder bei der Antragskommission eingereicht werden.~*

Anträge, die den Sinn des Hauptantrages umkehren, sind nicht zulässig. Sie werden als Dringlichkeits- oder Initiativanträge behandelt, sofern die Voraussetzungen gemäß § 11 dieser Geschäftsordnung erfüllt sind.